

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu Sondervertragsprodukten „Erdgas“ der EED für Kunden ohne Leistungsmessung, Stand 01.01.2021



## 1. Voraussetzungen der Erdgasbelieferung

- (1) Die Verbrauchsstelle liegt im Netzgebiet der ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG (EED).
- (2) Die Lieferung mit Erdgas erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
- (3) Die Lieferung mit Erdgas erfolgt für Verbrauchsstellen mit einer Anschlussleistung der installierten Kessel bzw. Geräte bis 50 kW und einem jährlichen Verbrauch bis 1.000.000 kWh.
- (4) EED liefert Ihren Kunden gemäß DVGW – Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ ein Brenngas (Erdgas) der 2. Gasfamilie der Gruppe H.
- (5) Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Vertrag zur Lieferung mit Erdgas mit einem anderen Lieferanten bestehen.

## 2. Erdgasliefervertrag

- (1) Der Erdgasliefervertrag zwischen der EED und dem Kunden wird frühestens zu dem im Auftrag zur Lieferung des Sondervertragsproduktes genannten Datums wirksam, sofern er bis zum 15. des Vormonats der EED unterzeichnet vorliegt, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden in diesem Auftrag genannten Termin.
- (2) Der Erdgasliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zur Belieferung der in diesem Auftrag genannten Verbrauchsstelle(n) des Kunden.
- (3) Die EED behält sich vor, bei einer Anschlussleistung der Kundenanlage über 50 kW diesen Erdgasliefervertrag abzulehnen oder stattdessen einen gesonderten Vertrag anzubieten.
- (4) Der Erdgasliefervertrag endet frühestens mit Ablauf der Grundlaufzeit.
- (5) Sofern keine abgelesenen Daten zum Stichtag vorliegen, wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns rechnerisch ermittelt.
- (6) Der Kunde erteilt der EED die Vollmacht zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, welche im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gstarifes erforderlich sind. Hiervon eingeschlossen ist die Kündigung des bestehenden Liefervertrags und Tarifes sowie mit dem Netzbetreiber abzuschließende Netzverträge für die vertraglich vereinbarte Verbrauchsstelle.
- (7) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei der EED als örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 3. Umzug, Lieferantenwechsel

- (1) Ein Umzug des Kunden innerhalb des Netzgebietes der EED beendet nicht automatisch das Vertragsverhältnis zwischen der EED und dem Kunden.
- (2) Die EED gewährt dem Kunden ein Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, wenn die Belieferung durch die EED an der neuen Verbrauchsstelle aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt dann zwei Wochen.
- (3) Die EED wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## 4. Preise

- (1) Der Gesamtpreis ergibt sich aus Grund- und Arbeitspreis. Der Netto-Preis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung (inklusive SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage, die Kosten aus dem Kauf von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO<sub>2</sub>-Kosten) – soweit diese bei EED anfallen, die Konzessionsabgabe, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung - soweit diese Kosten EED in Rechnung gestellt werden - die Kosten für die Abrechnung

sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Energiesteuer (derzeit 0,55 Cent pro kWh).

Der Brutto-Preis ergibt sich aus dem Netto-Preis zuzüglich der Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Sofern sich die Sätze und gesetzlichen Abgaben ändern, ändert sich auch der Brutto-Preis.

- (2) Sofern ein Preisgarantie-Zeitraum vereinbart ist, können nach Ablauf dieses Datums Preisänderungen erfolgen. Wenn keine Preisgarantie vereinbart ist, können Preis Anpassungen jederzeit stattfinden.
- (3) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 4.1 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (4) EED ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 4.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer (2) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.1 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 4.1 genannten Kosten. Hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Kosten gilt dies für Lieferungen ab 01.01.2026 oder wenn die Änderung der CO<sub>2</sub>-Kosten von der bereits im Vertrag festgelegte Erhöhung abweicht. EED überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preis Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 4.1 seit der jeweils vorhergehenden Preis Anpassung nach dieser Ziffer 4.4 bzw. – sofern noch keine Preis Anpassung nach dieser Ziffer 4.4 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preis Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preis Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von EED nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preis Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- (5) Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens von EED gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 4.4 sind nur zum Monatsersten möglich.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu Sondervertragsprodukten „Erdgas“ der EED für Kunden ohne Leistungsmessung, Stand 01.01.2021



- (6) Preisanpassungen nach Ziffer 4.3 oder 4.4 werden nur wirksam, wenn die EED dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von EED in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Zudem können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

## 5. Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der monatlichen Abschläge und der Jahresverbrauchsabrechnung kann durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch SEPA-Überweisung erfolgen.
- (2) Ermächtigt der Kunde die EED zum SEPA-Lastschriftverfahren, so verpflichtet sich der Kunde, etwaige Änderungen in der angegebenen Bankverbindung der EED unverzüglich mitzuteilen.

## 6. Abrechnung / Zählerablesung

- (1) Die EED ist für Abrechnungszwecke berechtigt, die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Die EED kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde den Verbrauch nicht wie vereinbart selbst abliest oder verspätet, wird der Erdgasverbrauch auf Grundlage der letzten Abrechnung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse von der EED rechnerisch ermittelt bzw. - bei einem Neukunden - der Verbrauch anhand vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.
- (3) Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal pro Jahr und zum Ende des Lieferverhältnisses. Während des Abrechnungszeitraums werden monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. EED berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt auf den Tag genau zeitanteilig. Ein Abrechnungsjahr besteht aus 365 Tagen. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit EED erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der EED der monatlichen Abschlagszahlung.
- (4) Die Umrechnung der in Kubikmeter gemessenen Verbrauchsmengen in thermische Energie von Gas (Verbrauch in kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685. Alle Verbrauchsmengenangaben sowie der Verbrauchspreis beziehen sich auf den Brennwert  $H_{s,n}$ .

## 7. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! darf nicht als Kraftstoff

verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## 8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt.

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Erdgasliefervertrag erhobenen Daten werden von der EED automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

## 9. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- (1) Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der EED, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der EED, Kappishäuser Straße 49, 72581 Dettingen an der Erms, Telefon: 07123 7207-557, E-Mail: [service@ermstalenergie.de](mailto:service@ermstalenergie.de) zu wenden.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der EED beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die EED die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- (3) Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EED und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die EED der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 9.2 abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen), Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 2248050-0, Telefax: 030 22480-323, Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

## 10. Haftung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EED von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EED an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EED nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EED beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu Sondervertragsprodukten „Erdgas“ der EED für Kunden ohne Leistungsmessung, Stand 01.01.2021



- (2) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die EED bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die EED und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

## 11. Änderung des Erdgaslieferungsvertrags

- (1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die EED nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist EED verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.
- (2) Anpassungen werden dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Absatz 3 Satz 2 EnWG). Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen mit dem in der schriftlichen Information an den Kunden genannten Zeitpunkt in Kraft. Die EED ist verpflichtet, dem Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

## 12. Sonstige Vereinbarungen

Neben diesen Allgemeinen Vereinbarungen zum Sondervertrag ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gas GVV) wesentlicher Bestandteil des Erdgaslieferungsvertrages.

## 13. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema

Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 14. Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.